



Brüssel, den 9. September 2021
(OR. en)

11444/21

UEM 257

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Banco de España

1. Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank (EZB) werden die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, geprüft.
2. Die Banco de España hat im Jahr 2018 Mazars Auditores, S.L.P. - Mazars, S.A. als ihren externen Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2018 bis 2020 ausgewählt, mit der Option, das Mandat auf die Geschäftsjahre 2021 bis 2022 zu verlängern.
3. Die Banco de España beabsichtigt, das Mandat von Mazars Auditores, S.L.P. – Mazars, S.A. gemäß der Empfehlung ECB/2018/22 und den Erwägungsgründen des Beschlusses (EU) 2018/1518¹ des Rates auf die Geschäftsjahre 2021 und 2022 zu verlängern.

¹ Beschluss (EU) 2018/1518 des Rates vom 9. Oktober 2018 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken, hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer des Banco de España (ABl. L 256, 12.10.2018, S. 63).

4. Der EZB-Rat hat am 16. Juli 2021 empfohlen, das Mandat zu verlängern und die Mazars Auditores, S.L.P. – Mazars, S.A., als externen Rechnungsprüfer der Banco de España für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 zu bestellen.
 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte den Rat daher ersuchen, den entsprechenden Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. ST 11421/21) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen.
-